Saarländischer Radfahrer-Bund e. V.
- Reisekosten- und Vergütungsordnung (RVO) -

In der Sitzung des SRB-Präsidiums am 22. September 2026 wurden mit Wirkung ab dem 22. September 2026, nachfolgende Änderungen der Reisekosten- und Vergütungsverordnung für die Trainer-/Übungsleiter getroffen:

Da es sich beim SRB um einen gemeinnützigen Verein handelt, ist bei Dienstfahrten immer die günstigste Variante (PKW/Bahn/Hotel/Fahrgemeinschaft) zu wählen. Fahrkosten, die aufgrund der Nutzung des eigenen PKW's abgerechnet werden, werden entsprechend der steuerlichen Regelung nur für die kürzeste Wegstrecke erstattet. Es ist daher die verkehrsübliche Straßenverbindung (kürzeste Strecke) anzusetzen. Umwege und längere Strecken werden steuerlich anerkannt, wenn sie plausibel begründet werden können (z.B. aufgrund von Staus, Sperrungen, Baustellen oder einer nachweisbaren Zeitersparnis).

Zur Ermittlung der kürzesten Wegstrecke kann auf google Maps zurückgegriffen werden. Abweichungen von dieser Regelung (z.B. aufgrund von Straßensperrungen, Verzögerungen durch Baustellen oder einer nachweisbaren Zeitersparnis) sind bei der Antragstellung gesondert aufzuführen.

1. SRB-Präsidium + Gesamtvorstand

1.1 Dienstfahrten mit dem eigenen PKW werden mit 0,30 EUR/km abgerechnet.

1.2 Anfallende Übernachtungskosten werden auf Nachweis durch den SRB übernommen. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung von zwei Präsidiumsmitgliedern.

1.3 Für eine Abwesenheit von 24 Stunden erfolgt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 28,00 EUR pro Tag. Für den Anreise- und Abreisetag mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 14,00 EUR gewährt.

Wird im Rahmen der Veranstaltung vom SRB oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten (z. B. Hotel) eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird diese bei der Abrechnung tageweise in Abzug gebracht, und zwar

- mit 20 % (4,80 EUR) für ein Frühstück und
- mit jeweils 40 % (9,60 EUR) für ein Mittag- bzw. Abendessen

Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der Dienstfahrt, spätestens aber vierteljährlich.

2. Trainer/Übungsleiter der einzelnen Sparten

2.1 Selbständige Trainer und Trainerinnen/Übungsleiter und Übungsleiterinnen schließen mit dem SRB einen „Freier-Mitarbeiter-Vertrag" als Trainer/ Trainerin bzw. Übungsleiter/Übungsleiterin-Sport nach dem Modell „DOSB" ab.

Für Dienstreisen mit dem eigenen PKW wird ein Fahrtkostenersatz von 0,30 EUR/km gewährt. Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt zusammen mit der Honorarabrechnung mittels einer den steuerlichen Belangen entsprechenden Rechnung.

2.2 Nichtselbständige Trainer/Trainerinnen und Übungsleiter/Übungsleiterinnen schließen mit dem SRB einen Arbeitsvertrag ab, der die Erfordernisse für den Übungsleiterfreibetrag und die des Minijobs abdeckt; insbesondere ist die Zuweisung des Übungsleiterfreibetrages eindeutig zu erklären.

Für Dienstreisen mit dem eigenen PKW wird ein Fahrtkostenersatz von 0,30 EUR/km gewährt; die Abrechnung erfolgt mit dem Reisekostenbeleg. Die Fahrtkosten können zusammen mit der Abrechnung der Leistungen als Trainer/Trainerin bzw. Überleiter/Übungsleiterin abgerechnet werden.

2.3 Für den persönlichen Einsatz vor Ort im Trainingsbetrieb wird an die Trainer/Trainerinnen bzw. Übungsleiter/Übungsleiterinnen eine pauschale Aufwandentschädigung gewährt in Höhe von:

15,50 EUR pro Trainingsstunde für Landestrainer/-innen mit A-Lizenz
14,00 EUR pro Trainingsstunde für Landestrainer/-innen mit B-Lizenz
13,00 EUR pro Trainingsstunde für Landestrainer/-innen mit C-Lizenz
11,00 EUR pro Trainingsstunde für Co-/Assistenztrainer/-innen/Übungsleiter/-innen

2.4 Die Abrechnung erfolgt monatlich (Leitfaden für Trainer-/Übungsleitervergütung beachten).

2.5 Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Vergütung und den Kostenersatz in den nachfolgenden Regelungen.

3. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Saarlandes

Spartenbereich Straße/Bahn, MTB, BMX, Trial, Kunstrad, Cyclocross, Gravel

3.1 Dienstfahrten der Trainer/-innen/Betreuer/-innen mit dem eigenen PKW werden mit 0,30 EUR/km erstattet. Dabei sind für Trainer/-innen und durch den SRB berufene Personen zweckmäßige Fahrgemeinschaften zu bilden. Wird zur gemeinsamen An-/Abfahrt (Fahrgemeinschaft) und/oder den Materialtransport ein Mietfahrzeug genutzt, werden die Kosten vom SRB übernommen. Die Auswahl der Mietkategorie soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Personen und der zu transportierenden Sportgeräte stehen.

3.2 Pro Maßnahme erhalten:

die Landestrainer/-innen mit A-Lizenz eine Tagespauschale von 80,00 EUR

die Landestrainer/-innen mit B-Lizenz eine Tagespauschale von 70,00 EUR

die Landestrainer/-innen mit C-Lizenz eine Tagespauschale von 60,00 EUR

die Co-/Assistenztrainer/-innen/Übungsleiter/-innen eine Tagespauschale von 50,00 EUR

3.3 Erforderliche Startgelder des Veranstalters für die Kadersportler/-innen werden vom SRB gegen Vorlage der Quittung ersetzt.

4. Radball, Einrad

Ein möglicher Zuschuss kann auf Antrag und nach Beschluss im Präsidium erfolgen.

5. Schulsport

5.1 Bei Veranstaltungen durch den Verband, siehe Punkt 1.1

5.2 Die Genehmigungsgebühr des Landrats/Regionalverbands für die Veranstaltung werden nach Vorlage der Rechnung vom SRB übernommen.

5.3 Urkunden werden, sofern nicht vom Ministerium für Bildung und Kultur bereitgestellt, durch den SRB gestellt. Die Bereitstellung von Medaillen oder Ehrengaben durch den SRB kann auf Antrag und nach Beschluss im Präsidium erfolgen.

A. Überregional bedeutende Veranstaltungen im Saarland

Sofern anfallende Kosten von Veranstaltungen (z. B. bei Einzel-/Etappenrennen, Nachwuchssichtung) durch einzelne Bestimmungen nicht gedeckt sind, kann auf Antrag und nach Beschluss des Präsidiums ein Zuschuss gewährt werden (Einzelfallentscheidung).

B. Nachwuchsrennsport-Veranstaltungen im Saarland

Die Kosten der German Cycling-Genehmigungsgebühr, inklusive der Kosten für die Veröffentlichung durch German Cycling, werden bei einer reinen Nachwuchs-veranstaltung (Ausschreibung ab U7 bis U19) vom SRB übernommen.

C. Breitensport-Veranstaltung im Saarland

Für die Durchführung einer reinen Nachwuchs-Breitensportveranstaltung kann ein Zuschuss nach Antrag des ausführenden Vereins und nach vorherigem Beschluss des Präsidiums gewährt werden.

D. Sachkosten

Bedarfsgerechte Sachkosten werden auf Grundlage eines Einzelnachweises und vorherigem Beschluss durch das Präsidium (Einzelfallentscheidung) vom SRB übernommen.

Saarbrücken, 22.09.2026

Leander Wappler

Oliver Geis-Sändig